

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/054/2016/IV-41
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.07.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.08.2016				
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	10.08.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	17.08.2016				
Stadtrat	öffentlich	31.08.2016				

Titel:

Verbesserung der räumlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit des Stadtarchivs durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt zur gemeinsamen Nutzung des Dienstgebäudes Dessau (Heidestraße 21, 06842 Dessau-Roßlau) des Landesarchivs Sachsen-Anhalt durch das Stadtarchiv und Landesarchiv

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Dessau-Roßlau geht mit dem Land Sachsen-Anhalt eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung des Dienstgebäudes Dessau (Heidestr. 21, 06842 Dessau-Roßlau) des Landesarchivs Sachsen-Anhalt durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Historisches Archiv) und das Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, ein. Hierzu werden eine Grundsatzvereinbarung (Grundsatz- bzw. Rahmenvertrag) sowie ein Nutzungsvertrag (Regelung von Detailfragen) über einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren abgeschlossen.
2. Die erforderlichen Mittel HH-Mittel gemäß dem Finanzierungsbedarf werden in die jeweiligen Haushalte eingestellt. Die Kosten für Datenleitung und Telefonie müssen bereits im HH-Jahr 2016 als außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (Finanzplan) bzw. Bindungsermächtigung (Ergebnishaushalt) zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Archivräumlichkeiten an den bisherigen Standorten Lange Gasse 22, Rathaus Dessau, Schloßplatz 4/5 und Finanzrat-Albert-Straße 1 werden vollumfänglich weiterhin durch das Stadtarchiv (Zwischenarchive) genutzt. Alle Mitarbeiter der Zwischenarchive sind dann in der Langen Gasse 22 tätig.

Gesetzliche Grundlagen:	Bundesarchivgesetz, Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Archivsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/344/2011/I-41 „Unterbringung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau, Optimierung der kommunalen Archivierung - Konzept zur räumlichen Unterbringung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau“ DR/BV/307/2012/VI-65 „Beauftragung einer Studie zur Standortuntersuchung für Archivflächen“
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	W 07, W 11
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K 01, K 03
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 02, S 03, S 10
Handel und Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	H 05
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 11
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
Mietkosten	54.585,00 €	65.502,00 €	65.502,00 €	65.502,00 €
Nebenkosten	26.992,10 €	32.390,52 €	32.390,52 €	32.390,52 €
Kosten für Anschluss und Datenleitung (*1)	35.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Kosten für Netzwerktechnik (*2)	25.000,00 €	0	0	0
Miet- und Betriebskosten Farbkopierer	1.000,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Umzugskosten	12.000,00 €	0	0	0
Möblierungskosten	35.000,00 €	0	0	0
Summe der Aufwendungen	189.577,10 €	109.092,52 €	109.092,52 €	109.092,52 €

*1 Ergebnishaushalt

*2 Finanzplan

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Beigeordneter für Wirtschaft und Kultur

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Das Vorhalten eines Stadtarchivs ist gemäß § 11 Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt von 1995 (novelliert 2015) eine kommunale Pflichtaufgabe. Zu den umfassenden Aufgabenfeldern des Stadtarchivs gehören die Ermittlung, Sicherung, Bewertung und Übernahme, Erhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung von archivwürdigen Unterlagen bzw. Archivgut.

Das Stadtarchiv wirkt zudem Identität stiftend für die Kommune und die Bürgerschaft, es gewährleistet das Informationsrecht für alle Bürgerinnen und Bürger, es bewahrt rechtserhebliche Dokumente sowohl für die Kommune als auch für die Bürgerschaft, es sichert Kontinuität und Transparenz des Verwaltungshandelns und es erforscht prägende Phasen der Entwicklung unserer Stadt bzw. ermöglicht deren Erforschung.

Fehlende Raumkapazitäten im Stadtarchiv, insbesondere im Magazinbereich, sind ein seit Jahren anstehendes und immer drängenderes Problem. Die Bestände und Aufgaben des Stadtarchivs werden trotz des demografischen Wandels und der bislang prognostizierten Schrumpfungsprozesse in Stadt und Stadtverwaltung kontinuierlich wachsen. Wegen der fehlenden Magazinkapazitäten ist das Stadtarchiv kaum noch in der Lage, seine umfangreichen Aufgaben zu erfüllen. Abhilfe ist dringend erforderlich.

Bereits im Jahr 2009 wurde die bestehende Situation analysiert und die Anforderungen und das Raumprogramm (Grobraumplanung) für eine Erweiterung bzw. einen Neubau des Stadtarchivs zusammengestellt. Diese Daten bildeten die Grundlage für die Beschlussvorlage „Unterbringung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau, Optimierung der kommunalen Archivierung – Konzept zur räumlichen Unterbringung des Archivs der Stadt Dessau-Roßlau“ (beschlossen im Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 12. Januar 2012). Auf der Basis dieses Beschlusses beauftragte die Stadt das Büro hänel furkert | architekten, Dresden, mit der Erarbeitung einer Studie zur Standortuntersuchung für Archiv- und Depotflächen Stadt Dessau-Roßlau (Informationsvorlage im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport am 22. November 2012).

Ziel der Studie war es, verschiedene mögliche Standorte für den Neubau bzw. die Erweiterung von Archiv- und Depotflächen auf ihre Eignung und Wirtschaftlichkeit vorwiegend für die Belange des Stadtarchivs (aber auch für Anhaltische Gemäldegalerie, Wissenschaftliche Bibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Museum für Naturkunde und Vorgeschichte, Museum für Stadtgeschichte) zu prüfen sowie Vor- und Nachteile bezüglich Kosten, baulichen Gegebenheiten (Betriebsabläufen) und städtebaulichen Erwägungen zu beurteilen. Die Studie wurde im Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport am 8. Oktober 2015 vorgestellt.

Die Studie des Büros hänel furkert | architekten zeigt, dass der benötigte Neu- bzw. Erweiterungsbau für das Stadtarchiv mit Baukosten von 7,3 bis 8,9 Millionen EURO verbunden wäre. Für die Errichtung eines kommunalen Archivzweckbaus ist mit einer finanziellen Förderung durch das Land oder den Bund nicht oder lediglich mit einer geringen Förderquote zu rechnen.

Nach Fertigstellung der Studie des Büros hänel furkert | architekten hat sich jedoch eine andere Option ergeben. Das Land Sachsen-Anhalt kam im Spätsommer 2015 auf die Stadt zu und unterbreitete das Angebot, dass für das Stadtarchiv Dessau-

Roßlau Flächen in der landeseigenen Liegenschaft Heidestraße 21 (Alter Wasserturm) zur Anmietung zur Verfügung gestellt werden könnten. Diese Liegenschaft wird von der Abteilung Dessau des Landesarchivs Sachsen-Anhalt genutzt. Mit dem Landesarchiv könnte das Stadtarchiv Dessau-Roßlau eine entsprechende Kooperation eingehen.

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport bestätigte am 8. Oktober 2015 die Arbeitsrichtung, eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung des Dienstgebäudes Dessau (Heidestr. 21, 06842 Dessau-Roßlau) des Landesarchivs Sachsen-Anhalt durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Historisches Archiv) mit dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, vorzubereiten.

Die Machbarkeit dieses Angebots ist unter Einbeziehung verschiedener Ämter der Stadtverwaltung intensiv geprüft worden. Die Ergebnisse sind insgesamt positiv. Die angebotenen Flächen sind zur Unterbringung des Stadtarchivs (Historisches Archiv) ausreichend. Darüber hinaus sind auch die notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten (Kapazitätsreserven) im Magazinbereich vorhanden. Auch für die Unterbringung der Mitarbeiter des Stadtarchivs (Historisches Archiv) sowie für die Beschäftigung und Betreuung von Auszubildenden, Praktikanten und ehrenamtlichen Mitarbeitern stehen genügend Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Möglichkeiten des Benutzersaals und die weiteren öffentlichen Bereiche sind ebenfalls ausreichend, um eine Parallelnutzung von Stadt- und Landesarchiv zu gewährleisten.

Die Abstimmungsgespräche waren sehr detailliert und umfassend. Dabei wurden nicht nur die Übereinstimmungen, sondern auch die Unterschiede betrachtet. Diese liegen unter anderem in den teilweise sehr unterschiedlichen Benutzungsgebühren sowie in Öffnungszeiten und Benutzungsrichtlinien von Stadt- und Landesarchiv, die auch im Rahmen der Kooperation am Standort Heidestraße 21 weiterhin zwei eigenständige Archive bleiben sollen. In Abstimmungsgesprächen wurde bereits eine gegenseitige Annäherung erreicht. Um eine möglichst große Übereinstimmung der Benutzungsgebühren zu erreichen, wird das Stadtarchiv Dessau-Roßlau seine Gebührensatzung novellieren.

Die vom Land vorgeschlagene langfristige Kooperation würde eine wesentliche Verbesserung der räumlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit nicht nur des Historischen Archivs, sondern des Stadtarchivs insgesamt bedeuten – dies aber nur, wenn die bisherigen Standorte des Stadtarchivs (Lange Gasse 22, Rathaus Dessau, Schloßplatz 4/5 und Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau als Reservefläche) zur Unterbringung der Zwischenarchive (Verwaltungsarchiv, Bauaktenarchiv) weiterhin erhalten bleiben. Der Dessauer Standort des Landesarchivs würde durch die vorgeschlagene Kooperation eine Stärkung erfahren, was auch im Sinne des Erhalts oberzentraler Funktionen von Dessau-Roßlau wäre. Der neue Standort des Stadtarchivs ist zudem nutzerfreundlich, da sich für viele Benutzer, die schon jetzt sowohl die Bestände des Stadtarchivs als auch die des Landesarchivs benutzen, merkliche Synergien ergäben. Durch die Kooperation beider Archive unter einem Dach entstünde ein historisches Kompetenzzentrum für das frühere Land Anhalt sowie für die Stadt Dessau-Roßlau. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung und Betriebsführung beider Einrichtungen bliebe dennoch gewährleistet.

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Abschluss von zwei Verträgen vorgeschlagen: eine Grundsatzvereinbarung (Verwaltungsvereinbarung bzw. Rahmenvertrag /

Anlage 2), die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen definiert und einen Nutzungsvertrag / **Anlage 3**, der Detailfragen zur Mietsache regelt. Der Nutzungsvertrag soll eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung der Kooperation (zum Beispiel bei Grundsätzen der Benutzung, Öffnungszeiten des Lesesaales, personeller Absicherung des gemeinsamen Benutzungsbetriebes, Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktivitäten der historischen Bildungsarbeit bzw. Archivpädagogik) ermöglichen. Es ist eine langfristige Zusammenarbeit mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren vorgesehen. Die Höhe der Mietkosten entspricht den jeweiligen Mietzahlungen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt an das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA). Es handelt sich jedoch um einen Einstandsmietpreis und nicht um einen Festpreis für eine festgelegte Laufzeit.

Der Einzug des Stadtarchivs in das Landesarchiv soll zum 1. März 2017 erfolgen. Die Zeit ist notwendig, um die erforderlichen Anschlüsse für Datenleitungen sowie die technische Ausstattung zu realisieren.

Die dem Stadtarchiv im Gebäude des Landesarchivs Sachsen-Anhalt, Abt. Dessau, zur Anmietung zur Verfügung gestellten Aktenmagazine sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet. Andere Räumlichkeiten, insbesondere die Büroräume und das Kartenmagazin, müssen seitens der Stadt Dessau-Roßlau mit Schreibtischen, Schreibtischcontainern, Bürostühlen, Regalen, Transportwagen, Kartenschränken usw. eingerichtet werden. Hierfür wird teilweise im Stadtarchiv vorhandenes Mobiliar genutzt. Darüber hinaus sind jedoch auch Neuanschaffungen notwendig.

Erforderlich ist ebenfalls die Herstellung einer eigenen Daten- und Telefonleitung für das Stadtarchiv in der Heidestraße (sowohl externe Zuführung als auch Vernetzung innerhalb des Hauses). Die voraussichtlichen Kosten sind im Finanzplan aufgeführt. Notwendig ist ebenfalls die Finanzierung einer Umzugsfirma, denn ein Archivumzug dieser Größenordnung kann nicht mit eigenen Kräften der Stadtverwaltung vollzogen werden. Für den Umzug mit der Umzugsfirma ist ein Zeitraum von zwei Wochen einzukalkulieren. Der Umzug sowie dessen Vor- und Nachbereitung erfordern eine Archivschließung von mindestens sechs Wochen.

Im bisher vom Historischen Archiv genutzte Archivgebäude Lange Gasse 22 werden zukünftig alle Mitarbeiter der Zwischenarchive ihren Arbeitsplatz haben. Durch die Zusammenführung des Personals werden die gegenseitige Vertretbarkeit und damit auch die Erreichbarkeit der Zwischenarchive für interne und externe Benutzer wesentlich verbessert.

Für die Benutzer der Zwischenarchive verbessern sich zudem die Benutzungsbedingungen, da für sie der bisherige Benutzerraum des Historischen Archivs inklusive Kopiertechnik zur Verfügung stehen wird. Der bisher vom Verwaltungsarchiv im Rathaus genutzte kombinierte Büro- und Magazinraum (Raum 152) wird aufgegeben und steht dem Zentralen Gebäudemanagement für die Nachnutzung zur Verfügung.

In die Magazinräume des Archivgebäudes Lange Gasse 22 werden die bisher in der Finanzrat-Albert-Straße 1 untergebrachten Bauakten des Bauaktenarchivs verlagert. Die Magazinflächen in der Finanzrat-Albert-Straße 1 dienen weiterhin der Aufbewahrung des Schriftgutes des ehemaligen Verwaltungsarchivs Roßlau sowie

als Reserveflächen für die Zwischenarchive. Die Magazinflächen des Verwaltungsarchivs im Rathaus Dessau (im Keller Altbau sowie im Keller Neubau) sowie die Magazinflächen im Gebäude Schloßplatz 4/5 bleiben unberührt. Im Gebäude Schloßplatz 4/5 sowie im Magazin Rathauskeller werden mit dieser Maßnahme PC-Arbeitsplätze installiert, um Beständerecherchen vor Ort zu ermöglichen und damit unnötige Wegezeiten zu vermeiden.

Eine Gesamtbetrachtung der voraussichtlichen Kosten zwischen der Anmietung von Räumlichkeiten im Landesarchiv und einem in der Studie des Büros hänel furkert | architekten untersuchten Neu- bzw. Erweiterungsbau für das Stadtarchiv in der günstigsten Variante (Baukosten 7,3 Millionen EURO) kam zu dem Ergebnis, dass die Anmietung im Rahmen des beabsichtigten Kooperationsvertrages mit dem Landesarchiv für die Stadt Dessau-Roßlau unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Haushaltslage zielführender ist als ein Neu- bzw. Erweiterungsbau. In den Kostenvergleich wurden sowohl die jährlichen Miet- und Betriebskosten als auch die einmaligen Kosten für Umzug, IT-Erschließung des Standortes, Datenleitungen und Telefonie, zusätzliche Möblierung und Ausstattung einbezogen.

Mit der geplanten Kooperation von Stadtarchiv und Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, können die Kapazitätsprobleme des Stadtarchivs in komplexer Form beseitigt werden. Die Kooperation bietet allerdings keine Lösung für die Magazin- und Kapazitätsprobleme der städtischen Museen und der Anhaltischen Gemäldegalerie.

Anlagen

Anlage 2 Rahmenvertrag

Anlage 3 Nutzungsvertrag

Anlage 4 Studie zur Standortuntersuchung für Archiv- und Depotflächen

Anlage 2

Rahmenvertrag

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
Herrn Holger Stahlknecht

und

der Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Peter Kuras

über die

**räumliche Unterbringung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau
im Dienstgebäude Dessau (Heidestr. 21, 06842 Dessau-Roßlau)
des Landesarchivs Sachsen-Anhalt**

Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau hat dringenden Bedarf, kurzfristig für ihr Stadtarchiv Flächen zur anforderungsgerechten Unterbringung des kommunalen Archivgutes bereitzustellen. Eine zeitnahe Neubaulösung seitens der Stadt ist gegenwärtig nicht zu realisieren.

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt verfügt an dem Ende der 1990er Jahre geplanten Standort Dessau aufgrund sich seither wesentlich veränderter Rahmenbedingungen, erfolgter Binnenoptimierungen und eines kontinuierlich fortentwickelten Standortkonzepts über Flächen- und Kapazitätsreserven, die eine gemeinsame Nutzung des Dienstgebäudes mit dem Stadtarchiv erlauben, ohne den langfristigen Raumbedarf des Landesarchivs am Standort Dessau zu beeinträchtigen.

Die beschriebene Situation bietet die Voraussetzungen für eine langfristige Kooperation beider Partner, die spürbare Synergieeffekte für beide Seiten erwarten lässt und den Grundstein zu einem historischen Kompetenzzentrum für das frühere Land Anhalt sowie für die Stadt Dessau-Roßlau legen soll.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Dessau-Roßlau vereinbaren eine Zusammenarbeit bei der räumlichen Unterbringung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau einschließlich seiner Bestände durch die gemeinsame Nutzung des Dienstgebäudes Dessau des Landesarchivs Sachsen-Anhalt.
- (2) Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere auch ein gemeinsames Benutzungsangebot sowie eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Gegenstand des Vereinbarung

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ermöglicht der Stadt Dessau-Roßlau die alleinige oder gemeinsame Nutzung von Büroflächen, Nutzungs- und Öffentlichkeitsbereichen sowie insbesondere Magazinflächen zur anforderungsgerechten Verwahrung und Nutzung des städtischen Archivgutes im Dienstgebäude Dessau des Landesarchivs Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Umfang der Nutzung wird in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt und dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau geregelt.

§ 3 Finanzierung

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt überlässt dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau Räume und Inventar gegen Zahlung einer Miete.
- (2) Die Einzelheiten des Mietverhältnisses werden in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit in Bezug auf geschäftliche und dienstliche Informationen sowohl für die Dauer der Kooperation als auch darüber hinaus. Diese Vertraulichkeit betrifft insbesondere auch Schutzfristen unterliegendes Archivgut der Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (3) Jeder Vertragspartner ist während und auch nach Beendigung des Vereinbarung gehalten, auf die schutzwürdigen Interessen des anderen, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird für eine Dauer von zehn Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner gegen die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung oder der Nutzungsvereinbarung wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise verstößt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll in einvernehmlicher Abstimmung der Vertragsparteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

Magdeburg, den

Dessau-Roßlau, den

Holger Stahlknecht

Peter Kuras

Nutzungsvertrag

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das **Landesarchiv Sachsen-Anhalt**,
dieses vertreten durch die Leiterin
Frau Prof. Dr. Ulrike Höroldt

- nachfolgend Landesarchiv Sachsen-Anhalt -

und

der **Stadt Dessau-Roßlau**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Peter Kuras

- nachfolgend Stadtarchiv Dessau-Roßlau -

über die

**gemeinsame Nutzung des
Dienstgebäudes Dessau des Landesarchivs Sachsen-Anhalt
durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau**

In Umsetzung der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, und der Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister, am 2016 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die räumliche Unterbringung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau im Dienstgebäude Dessau (Heidestraße 21,06842 Dessau-Roßlau) des Landesarchivs Sachsen-Anhalt wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Leistungen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt

- (1) Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt stellt dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau die in der Anlage 1 mit ihren Flächen aufgeführten Räume und Einrichtungen zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Der Umfang der Nutzung nach Absatz 1 sowie Nutzungsänderungen nach § 3 werden in Kopien von Grundrissen vermerkt und protokolliert. Diese sind Vertragsbestandteil (Anlage 2).
- (3) Der maximale Nutzungsumfang des Stadtarchivs Dessau-Roßlau wird durch die Übernahmeprospektiven 2016-2040 des Landesarchivs Sachsen-Anhalt begrenzt (Anlage 3). Dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau werden mit Nutzungsbeginn auch Flächen für dessen benannten Kapazitätsbedarf zur Verfügung gestellt (Anlage 3).
- (4) Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen baulicher Art sowie an gemeinsam genutzten technischen Anlagen werden ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt vorgenommen.
- (5) Nach gesonderter Abstimmung zwischen den Vertragspartnern können in begründeten Einzelfällen bauliche und technische Anpassungen insbesondere der IT-Infrastruktur durch die Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.
- (6) Parkplätze für Beschäftigte des Stadtarchivs Dessau-Roßlau werden im Rahmen der Verfügbarkeit vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

§ 2 Leistungen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau

- (1) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau zahlt für die überlassenen sowie für die gemeinsam genutzten Räume und Einrichtungen ein monatliches Nutzungsentgelt. Das Entgelt beträgt zur Zeit für die Hauptnutzflächen 5,00 Euro und für die Funktions- und Verkehrsflächen 2,50 Euro. Es ist spätestens zum 15. eines jeden Monats an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes pro m² entspricht den jeweiligen Mietzahlungen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt und wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Für gemeinsam genutzte Flächen entfallen 65 % der Mietzahlungen auf das Landesarchiv Sachsen-Anhalt und 35 % auf das Stadtarchiv Dessau-

Roßlau.

- (3) Bei Änderungen des Nutzungsumfanges wird die Höhe des Nutzungsentgeltes jeweils zum Folgemonat auf der Grundlage der Anlagen 1 und 4 angepasst.
- (4) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau erstattet dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt anteilig auf der Basis der genutzten Flächen Neben- und Betriebskosten nach Anlage 5. Die Betriebskostenvorauszahlung ist spätestens zum 15. eines jeden Monats an das Landesarchiv Sachsen-Anhalt zu zahlen.
- (5) Die Höhe der Neben- und Betriebskosten entspricht den jeweiligen Zahlungen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt und wird bei Änderungen entsprechend angepasst.
- (6) Die jeweiligen Anteile der Vertragspartner an den Neben- und Betriebskosten entsprechen ihren Anteilen am Nutzungsentgelt (Anlage 5).
- (7) Bei Änderungen des Nutzungsumfanges wird die Höhe der Neben- und Betriebskosten jeweils zum Folgemonat auf der Grundlage der Anlagen 1 und 4 angepasst.
- (8) Nachzahlungen oder Erstattungen sowie Anpassungen der monatlichen Vorauszahlungen, die sich aus der vom Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt jährlich erstellten Nebenkostenabrechnung ergeben, erfolgen spätestens im zweiten auf die Bekanntgabe folgenden Monat.
- (9) Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau stellt die von ihm allein genutzten Räumlichkeiten nach eigenen Anforderungen selbst aus. Gleichmaßen stellt es die für seine Aufgabenerledigung erforderliche Informationstechnik (Hard- und Software inkl. Support) bereit. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass vom Stadtarchiv Dessau-Roßlau beschaffte und von ihm im Wege der Kostenerstattung bezahlte Gegenstände Eigentum des Stadtarchivs Dessau-Roßlau sind.
- (10) Für die Nutzung der vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt in den Magazinräumen zur Verfügung gestellten fest eingebauten Rollregalanlagen fallen für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau keine gesonderten Kosten an. Dies gilt auch für Standregale, die in den zur alleinigen oder gemeinsamen Nutzung vermieteten Räumen vorhanden sind und dort verbleiben.

§ 3 Zusammenarbeit und Unterrichtung

- (1) Änderungen der gemäß Anlagen 1 und 2 festgelegten Nutzungen sind zeitnah anzumelden und abzustimmen. Erfolgt seitens des Stadtarchivs Dessau-Roßlau eine Verringerung des Nutzungsumfangs bei den Magazinflächen, so entfällt für diese Flächen die Verpflichtung des Landesarchivs Sachsen-Anhalt, entsprechende Flächenanteile als Kapazitätsreserven für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau entsprechend § 1 (3) vorzuhalten.
- (2) Schäden an den überlassenen Räumen und Einrichtungen teilt das Stadtarchiv Dessau-Roßlau unverzüglich dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt mit.
- (3) Bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen darf das Stadtarchiv Dessau-Roßlau nur nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Landesarchivs Sachsen-Anhalt vornehmen lassen.
- (4) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für Vertragsabschlüsse, die zu einer Interessenkollision führen könnten. In diesem Fall bemühen sich die Vertragspartner um Maßnahmen zur Vermeidung der Interessenkollision.
- (5) Die Vertragspartner stimmen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Reparaturen für die gemeinsam genutzten Räume regelmäßig ab und tragen die Kosten gemeinsam.
- (6) Die Überlassung von Räumen und Inventar an Dritte durch das Stadtarchiv Dessau-Roßlau bedarf der Zustimmung durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt.
- (7) Die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und Benutzung sowie die Öffnungszeiten des Lesesaales und die personelle Absicherung des gemeinsamen Benutzungsbetriebes durch die Vertragspartner werden in Anlage 6 geregelt.
- (8) Die vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Verträge für Reinigungs-, Bewachungs- und Winterdienstleistungen (Anlage 7) gelten bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeiten fort. Künftige Ausschreibungen erfolgen durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt. Abweichend können einzelne Leistungen von der Stadt Dessau-Roßlau in Eigenleistung übernommen werden.

Die Leistungsumfänge werden zuvor einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt, sollen jedoch grundsätzlich nicht von den bisherigen Dienstleistungsstandards abweichen.

§ 4 Haftung

- (1) Die vertragliche und deliktische Haftung des Landes Sachsen-Anhalt für Schäden an Rechtsgütern der Stadt Dessau-Roßlau, zum Beispiel durch technische Ausfälle oder Fehlfunktionen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Umgekehrt haftet auch die Stadt Dessau-Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs hat das Stadtarchiv Dessau-Roßlau Veränderungen und Verschlechterungen der überlassenen Räume und Einrichtungen nicht zu vertreten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen werden fester Vertragsbestandteil. Sie können von den Vertragspartnern einvernehmlich geändert werden. Die Geltung dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Schriftformerfordernisses.
- (4) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Dessau-Roßlau abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll in einvernehmlicher Abstimmung der Vertragspartner diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für

den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

Magdeburg, den

Dessau-Roßlau, den

Prof. Dr. Ulrike Höroldt

Peter Kuras